

§ 11 GestStG (Brandenburg) — Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Rechnungsprüfung

Gestütsstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung stellt jährlich rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.
- (3) Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist nach den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Zweiten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfungsbüro geprüft und testiert. Sonstige gesetzliche Prüfungsrechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Das Nähere regelt die Satzung.

Zitiervorschlag: § 11 GestStG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GestStG/11>